

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 77

DIENSTAG, DEN 1. SEPTEMBER

2020

Inhalt:

Seite	Seite
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	1677
Entwidmung von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil St. Pauli – Budapester Straße, Neuer Pferdemarkt, Neuer Kamp –	1678
Beabsichtigung der Entwidmung von Wegeflächen in der Straße Luruper Chaussee/Bezirk Altona. . .	1678
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Uhlenhorst 4	1678
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – De Beern –	1679
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannter Weg (Lienaustraße – Forst) –	1680
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Häherweg –	1680
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – In den Saal –	1680
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Kleine Wiese, Lange Koppel und Rooksbarg –	1680
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Kuhkoppel und Melkweg – ..	1681
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Lienaustraße –	1681
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Saselheider Weg –	1681
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Im Knick –	1681
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Beim Farenland –	1682
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bornkamp –	1682
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Farenkoppel –	1682
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Karlshöher Weg –	1682
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Mittelkamp –	1683
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Peterskampweg –	1683
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – St. Jürgenstraße –	1683
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wildbahn –	1684
Gebührensatzung der Universität Hamburg für den Masterstudiengang „Law and Economics of the Arab Region (LL.M. bzw. M.A.)“	1684
Prüfungsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg für die Durchführung der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin	1684
Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten	1690
Öffentliche Bekanntmachung über die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg	1698

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die ReGe Hamburg – Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH hat im Auftrag des Landesbetriebs Immobilienmanagement und Grundvermögen (Vorhabensträgerin) bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für den Neubau der südlichen Uferwand des Zollkanals zwischen der Jungfern- und der Kornhausbrücke eine Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Da das beantragte Vorhaben einen sonstigen Gewässerausbau zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7

Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des Vorhabens ist die Vorspundung der 132 Jahre alten und nicht mehr dauerhaft standsicheren Kai-mauer am Südufer des Zollkanals zwischen der Jungfern-

und der Kornhausbrücke auf einer Länge von 170 m mit einer rückverankerten Stahlspundwand mit einem Vorbaumaß von 1,60 m bis 2,20 m, wodurch eine Wasserfläche von 300 m² verlorengeht. Ein denkmalgeschütztes ehemaliges Zollhäuschen auf der Kaimauer muss bauzeitlich teilweise zurückgebaut werden.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ist festzustellen, dass durch den Einsatz geeigneter Rammgeräte mit Schallschutzhauben und weiteren lärmdämmenden Einrichtungen die Schallemissionen so weit reduziert werden können, dass die in der AVV Baulärm angegebenen Grenzwerte beidseits des Zollkanales unterschritten werden.

Auch wenn die Durchführung des Vorhabens den Verlust diverser Individuen der gefährdeten Farnart Mauerraute, die in den Rissen der alten Uferwand siedeln, zur Folge hat, ferner im Bereich der Jungfernbrücke den Verlust singulärer Individuen der extrem seltenen Hirschzunge bewirkt, sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten: Die Hirschzunge ist als typische Waldpflanze standortfremd und bezüglich der Mauerraute verpflichtet sich der Vorhabensträger in seinem Antrag, Anwachsflächen in Form von Rillen zur Ansiedlung der Sporen dieser Farne an der neuen Kaimauer einzurichten. Im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Kaimauer befinden sich durch die Maßnahme nicht beeinträchtigte Bestände der Mauerraute, so dass eine Wiederbesiedlung möglich ist. Potentiell vorkommende Großmuscheln werden vor Baubeginn geborgen.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Klima sowie Landschaft können ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme kleinräumig innerhalb einer verdichteten urbanen Bebauung durchgeführt wird. Gleiches gilt trotz der Emissionen der Baumaschinen für das Schutzgut Luft auf Grund der gegebenen Vorbelastung im urbanen Umfeld und auf Grund der Kurzzeitigkeit ihres Einsatzes.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden: Die durch die Rammarbeiten zu erwartenden Sedimentverwirbelungen auf dem Gewässergrund sind kleinräumig und kurzzeitig und hinterlassen keine bleibenden Auswirkungen; der Verlust an Wasserfläche ist unter Berücksichtigung der Größe des Zollkanales marginal, zumal die Fläche lediglich die Form eines schmalen Streifens hat.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch den baubedingten temporären Teilrückbau eines denkmalgeschützten Kleingebäudes und durch das Überschütten einer historischen Kaimauer werden nicht als erheblich eingestuft, da nicht das gesamte Gebäude, sondern nur der wasserseitige Teilbereich entfernt wird und da dieser denkmalgerecht wiederhergestellt werden kann. Die historische Kaimauer bleibt nahezu unverändert im Untergrund erhalten und wird künftig sogar durch ein Sichtfenster erlebbar sein.

Abschließend sind zudem auch erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 20. August 2020

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1677

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Stadtteil St. Pauli – Budapester Straße, Neuer Pferdemarkt, Neuer Kamp –

Gemäß § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird folgende Absicht zur Entwidmung eines öffentlichen Wegs bekannt gemacht:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung St. Pauli Nord, belegenen Wegeflächen Budapester Straße (Flurstück 1678-1 [etwa 345 m²]), Neuer Pferdemarkt (Flurstück 1854-1 [etwa 307 m²]), Neuer Kamp (Flurstück 1856-1 [etwa 3 m²]) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer B6.139, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 18. August 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1678

Beabsichtigung der Entwidmung von Wegeflächen in der Straße Luruper Chaussee/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Bahrenfeld, Ortsteil 217, in der Straße Luruper Chaussee eine etwa 36 m² große (Flurstück 3728), eine etwa 18 m² große (Flurstück 3729), sowie eine etwa 59 m² große (Flurstück 3730) Wegefläche mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 20. August 2020

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1678

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan- Entwurf Uhlenhorst 4

Das Bezirksamt Hamburg-Nord führt für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Uhlenhorst 4 ge-

mäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1739) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung durch.

Das Plangebiet liegt im Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 415, und wird wie folgt begrenzt: Mundsbürger Damm – Ostgrenze der Flurstücke 928, 927 und 926 der Gemarkung Hohenfelde – Hartwicusstraße (Stadtteil Uhlenhorst).



Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Uhlenhorst 4 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Innenentwicklung und Nachverdichtung eines ehemaligen Tankstellengrundstücks an der Magistrale „Mundsbürger Damm bis Bramfelder Straße“ geschaffen werden. Hier soll ein 6-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit Raum für gewerbliche und gastronomische Nutzungen im Erdgeschoss und etwa 165 Apartments in den Obergeschossen entstehen. Zu diesem Zweck soll im Plangebiet ein „Urbanes Gebiet“ ausgewiesen werden.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, dem ein Vorhaben- und Erschließungsplan einer privaten Vorhabenträgerin zu Grunde liegt. Als Bestandteil des Bebauungsplans wird ein Durchführungsvertrag erarbeitet, der zwischen der privaten Vorhabenträgerin und der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossen werden soll.

Die Planunterlagen werden in der Zeit vom **18. September 2020 bis zum 16. Oktober 2020** montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgendem Ort öffentlich ausgelegt: Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg – Foyer.

Für den Auslegungsraum sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt

Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>.

Neben der zuvor genannten Möglichkeit, direkt online Stellung zu nehmen, können während der frühzeitigen Beteiligung bis einschließlich 16. Oktober 2020 Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Stellungnahmen können auch über die Einsendungsadresse Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, per E-Mail an

Stadt-undLandschaftsplanung@hamburg-nord.hamburg.de, online unter bauleitplanung.hamburg.de oder per Telefon: 040/4 28 04 - 60 21 oder - 60 20 während der Dienstzeiten abgegeben werden.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:

<https://www.hamburg.de/hamburg-nord/datenschutzerklaerungen>

Die Datenschutzerklärung kann auch vor Ort eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 26. August 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1678

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – De Beern –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Sasel, Ortsteil 514, belegene Wegefläche De Beern (Flurstück 4508 [4370 m²]), von Beim Farenland bis Am Berner Wald verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder

zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 24. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1679

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannter Weg (Lienaustraße – Forst) –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farm- sen, Ortsteil 514, belegene Wegefläche unbenannter Weg (Flurstück 1305 [2263 m²]), von Lienaustraße bis zum Forst verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgängerverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienst- stunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Ein- sichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 24. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1680

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Häherweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fas- sung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Ände- rungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppen- büttel, Ortsteil 520, belegene Wegefläche Häherweg (Flur- stück 2210 teilweise), vor den Häusern Nummern 1 bis 9 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Ver- kehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflä- che liegt für die Dauer eines Monats während der Dienst- stunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Ein-

sichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 24. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1680

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – In den Saal –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fas- sung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Ände- rungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farm- sen, Ortsteil 514, belegene Wegefläche In den Saal (Flur- stück 680 [2648 m²]), von Karlshöher Weg bis Hohenberne verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Ver- kehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflä- che liegt für die Dauer eines Monats während der Dienst- stunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Ein- sichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 24. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1680

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Kleine Wiese, Lange Koppel und Rooksburg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fas- sung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Ände- rungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farm- sen, Ortsteil 514, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet:

- Kleine Wiese (Flurstück 1310 [2180 m²):
Von der Berner Allee abzweigend und nach etwa 240 m in einer Sackgasse endend.
- Lange Koppel (Flurstück 110 [1284 m²):
Von der Berner Allee bis zur Pferdekoppel verlaufend.
- Rooksburg (Flurstück 1078 [1147 m²):
Von In den Saal bis Hohenberne verlaufend.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 24. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1680

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Kuhkoppel und Melkweg -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmesen, Ortsteil 514, belegenen Wegeflächen Kuhkoppel (Flurstück 1070 [1970 m²], Melkweg (Flurstück 1071 [1807 m²]), jeweils von Berner Allee bis Karlshöher Weg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 24. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1681

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Lienaustraße -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmesen, Ortsteil 514, belegene Wegefläche Lienaustraße (Flur-

stück 1309 [6817 m²]), von Berner Allee bis St. Jürgenstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 24. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1681

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Saselheider Weg -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmesen, Ortsteil 514, belegenen Wegeflächen Saselheider Weg (Flurstücke 1068 [3767 m²], 1074 [2981 m²] und 2532 [1196 m²]), von Berner Allee bis Karlshöher Weg und weiter bis De Beern verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 24. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1681

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Im Knick -

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppen-

büttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Im Knick (Flurstück 5352 teilweise), vom Poppenbütteler Bogen abzweigend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 24. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1681

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Beim Farenland –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen Farmsen und Sasel, Ortsteil 514, belegenen Wegeflächen Beim Farenland (Flurstücke 1077 [3481 m²], 1066 [510 m²] und 2498 [5314 m²]), von Karlshöher Weg bis Hohenberne und weiter bis Meiendorfer Mühlenweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1682

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bornkamp –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 511, belegenen Wegeflächen Bornkamp (Flurstücke 1631 [1911 m²], 1581 [1741 m²] und 1454 [2435 m²]), von Gustav-Adolf-Straße bis Rauchstraße, wei-

ter bis Schimmelmannstraße und weiter bis Rodigalle verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1682

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Farenkoppel –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Farenkoppel (Flurstück 7943 [2458 m²]), von Gussau bis Moorredder verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1682

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Karlshöher Weg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farm-

sen, Ortsteil 514, belegene Wegefläche Karlshöher Weg (Flurstück 682 [9481 m²]), von Berner Heerweg bis etwa 70 m westlich der Saselheider Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1682

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Mittelkamp –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 511, belegenen Wegeflächen Mittelkamp (Flurstücke 1634 [1238 m²], 1561 [1750 m²] und 1469 [1236 m²]), von Gustav-Adolf-Straße bis Rauchstraße, dann weiter bis Schimmelmannstraße und weiter bis Rodigallee verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für die Wegeverbindung vom Kehrende Höhe Haus Nummer 7 bis Rodigalle verlaufend wird auf den allgemeinen Fußgängerverkehr und vom Kehrende bei Haus Nummer 38 bis Rauchstraße verlaufend wird auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1683

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Peterskampweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 503, belegenen Eckabschrägungen und eine Verbreiterungsfläche Peterskampweg (Flurstücke 411, 1096, 1321 jeweils teilweise, 2518 [68 m²]), Höhe Wandsbeker Chaussee und Hasselbrookstraße und bei Haus Nummer 54 liegend, sowie zwischen Papenstraße und Hasselbrookstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1683

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – St. Jürgenstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmen, Ortsteil 514, belegene Wegefläche St. Jürgenstraße (Flurstück 1299 [5353 m²]), Lienustraße bis Alter Berner Weg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1683

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Wildbahn -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Sasel, Ortsteil 514, belegene Wegefläche Wildbahn (Flurstück 10239 [1160 m²]), von Saselheider Weg bis Beim Farenland verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. August 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1684

Gebührensatzung der Universität Hamburg für den Masterstudiengang „Law and Economics of the Arab Region (LL.M. bzw. M.A.)“

Vom 13. Juli 2020

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. Juli 2020 auf Grund von § 79 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 b Absatz 1 Satz 2 2. Alt. des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 472) nach Stellungnahme des Akademischen Senates (§ 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG) die Gebührensatzung für den Masterstudiengang „Law and Economics of the Arab Region (LL.M. bzw. M.A.)“ der Universität Hamburg in Kooperation mit der Faculty of Economics and Political Science, der Universität Kairo beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Programmgebühr für das dritte Semester des Masterstudiengangs „Law and Economics of the Arab Region (LL.M. bzw. M.A.)“, das an der Universität Hamburg absolviert wird, nachfolgend: Studiengang, der Universität Hamburg.

§ 2

Höhe der Programmgebühr

Die Programmgebühr für das an der Universität Hamburg zu absolvierende Semester beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer 1652,85 Euro.

§ 3

Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation an der Universität Hamburg für diesen Studiengang beantragt. Die Zahlung der Gebühren ist zusammen mit dem Immatrikulationsantrag vor Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis zum 1. Februar nachzuweisen. Die Studiengebühr muss in einer Rate gezahlt werden. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 4

Rückerstattung

(1) Wird das Studium nach der Immatrikulation an der Universität Hamburg nicht aufgenommen, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 300,00 Euro an.

(2) Nach Antritt des Studiensemesters ist eine Erstattung der für das angebrochene Studiensemester entrichteten Studiengebühr ausgeschlossen.

(3) Über Ausnahmen im Fall einer unverschuldeten Nichtaufnahme des Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg auf Antrag.

§ 5

Stundung und Erlass

Die Gebühren können in Fällen erheblicher bzw. besonderer Härte gestundet bzw. erlassen werden. § 62 der Landshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2020/2021 ihr Studium im Studiengang aufnehmen.

Hamburg, den 13. Juli 2020

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1684

Prüfungsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg für die Durchführung der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. Juni 2020 sowie des Beschlusses des Kammervorstandes vom 21. Juli 2020 erlässt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absätze 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Prüfungsordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin:

§ 1

Gegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren zur Errichtung von Prüfungsausschüssen bei der Hanseatischen

Rechtsanwaltskammer sowie der Abnahme der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin durch diese Prüfungsausschüsse. Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 2

Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

(1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen in den Prüfungsgebieten sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Jedem Prüfungsausschuss müssen als Beauftragte der Arbeitgeber ein Rechtsanwalt, als Beauftragte der Arbeitnehmer ein Bürovorsteher bzw. ein Geprüfter Rechtsfachwirt sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von drei Jahren berufen.

(5) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer berufen; die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrer der berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag der Kaufmännischen Bildungsanstalten oder ihnen gleichgestellter, staatlich anerkannter Berufs- und Fortbildungsinstitute im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

bewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Angehörige des Anwaltsbüros oder des Unternehmens, bei dem der Prüfungsteilnehmer angestellt ist, dürfen nicht mitwirken.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor der Prüfung der Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuss, ohne Mitwirkung des Betroffenen. Der Betroffene darf bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, gegebenenfalls vertreten durch ihre Stellvertreter, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, dem Vorstand sowie den Mitarbeitern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg.

§ 8

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

(1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die Rechtsanwaltskammer gibt Prüfungs- sowie Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen rechtzeitig, mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) die in § 11 genannten Voraussetzungen und
- b) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Notarfachangestellter/Notarfachangestellte oder Patentanwaltsfachangestellter/Patentanwaltsfachangestellte und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
- c) eine entsprechende, mindestens sechsjährige Berufspraxis ohne wesentliche Unterbrechung.

Der Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Prüfung ist bei der Rechtsanwaltskammer zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über die o. g. Voraussetzungen in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(2) Abweichend von Absatz 1, lit. b) und c) kann zur schriftlichen Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und anderen Nachweisen glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur mündlichen Prüfung ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, nachweist.

(4) Im Falle einer Wiederholungsprüfung sind Zahl, Ort und Zeitpunkt der nicht bestandenen Prüfungen anzugeben. Ist die zu wiederholende Prüfung nicht bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg abgelegt worden, ist dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung eine Erklärung beizulegen, in der die zu prüfende Person sich damit einverstanden erklärt, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg befugt ist,

- a) bei allen örtlichen Rechtsanwaltskammern die Auskunft zu verlangen, ob die zu prüfende Person bei der jeweiligen Kammer eine Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin abgelegt hat,
- b) die jeweilige örtliche Rechtsanwaltskammer befugt ist, die Anfrage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu beantworten,

- c) dass sich die zu prüfende Person mit der Übersendung der sie betreffenden Akte im Zusammenhang mit der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin einverstanden erklärt und
- d) die zu prüfende Person mit der Weiterführung der sie betreffenden Akte im Zusammenhang mit der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin einverstanden ist.

Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn sie darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die zu prüfende Person kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

§ 10

Befreiungen

(1) Anträge auf Befreiungen von den Prüfungsleistungen in den Handlungsbereichen entsprechend § 5 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin können zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Den Anträgen sind entsprechende Nachweise über den Befreiungsgrund beizufügen.

(2) Die zu prüfende Person wird auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, wenn

- a) eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und
- b) die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt.

§ 11

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Abnahme der Prüfung ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg, soweit in ihrem Bezirk

- a) der Arbeitsplatz des Prüfungsbewerbers liegt oder,
- b) sofern kein Arbeitsverhältnis besteht, der ständige Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

§ 12

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der in dem Begrüßungsschreiben gesetzten Anmeldefrist an den Prüfungsausschuss oder an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) notwendige Angaben zur Person,
- b) Nachweise über die in § 9, § 10 und § 11 genannten Voraussetzungen,
- c) ggf. Nachweise über das Vorliegen einer Behinderung, die bei Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat nach Anforderung eine Prüfungsgebühr in der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg festgesetzten Höhe vor der Zulassung zu entrichten.

§ 13

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung werden auf Antrag die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die zu prüfende Person muss mit dem Antrag auf Zulassung eine konkrete nachteilsausgleichende Maßnahme beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der zu prüfenden Person rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf Anfrage sind der zu prüfenden Person die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

(3) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg, nach Vorberatung durch den Prüfungsausschuss, bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufgehoben werden, wenn die Zulassung auf falschen Angaben oder der Vorlage gefälschter Unterlagen beruhte.

§ 15

Prüfungsgegenstand

(1) Gegenstand, Gliederung sowie das Bestehen der Prüfung richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) in der jeweils geltenden Fassung. Danach ist die Prüfung schriftlich und mündlich durchzuführen (§§ 3 und 4).

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der o.g. Verordnung die Prüfungsaufgaben.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 16

Ausschluss der Öffentlichkeit, Prüfungsverlauf

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde, Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung für die schriftliche Prüfung, die sicherstellen soll, dass die zu prüfende Person selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(3) Die zu prüfenden Personen haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(4) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmern während der Prüfung ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung und über die erfolgte Belehrung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Aufsichtsführenden zu unterzeichnen ist.

(6) Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss kann in Abweichung zu Absatz 1 weitere Personen als Zuhörer zulassen.

(7) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zu hören.

(6) Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungsversuchen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung, kann die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg eine abgeschlossene Prüfung für ungültig erklären. Die Prüfungszeugnisse gemäß § 21 werden dann eingezogen.

§ 18

Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Der Rücktritt ist nur bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg oder dem Aufsichtsführenden schriftlich zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt ein Prüfungsbewerber, der nicht bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung zurückgetreten ist, an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichti-

ger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet und gilt als nicht bestanden.

(3) Ist der Prüfungsbewerber aus einem wichtigen Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 3 gegeben, so kann die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

a)

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

b) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Tabelle in a) mit Punkten zu bewerten.

(2) In der schriftlichen Prüfung werden die Prüfungsleistungen einzeln bewertet. Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so wird der zu prüfenden Person in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(3) Als mündliche Prüfung ist das praxisorientierte Situationsgespräch zu bewerten.

§ 20

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses getrennt zu bewerten. Bei Bewertungsdifferenzen wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen für jede einzelne Prüfungsleistung gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vor-

nehmen, dass zwei seiner Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch das dritte Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Im Anschluss stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis jeder einzelnen Prüfungsleistung, das Gesamtergebnis und das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung fest. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 10), außer Betracht.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

- in allen Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung sowie
- in der mündlichen Prüfung.

(5) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

- Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht mit 25 %

- b) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht mit 25%
- c) Büroorganisation und -verwaltung mit 15%
- d) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung mit 15%
- e) Mündliche Prüfung mit 20%.

(6) Für die Bildung einer Gesamtnote wird als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung und der Bewertung in der mündlichen Prüfung berechnet. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach § 18 (1) a die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

(7) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 21

Fortbildungszeugnis, Zeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg ein Fortbildungszeugnis gemäß Anlage 2 Teil A, das die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung bescheinigt. Außerdem erteilt die Rechtsanwaltskammer ein Zeugnis gemäß Anlage 2 Teil B, das die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Gesamtpunktzahl, die Gesamtnote sowie die Bescheinigung der Befreiung vom schriftlichen Teil der Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung enthält.

(2) Im Fall der Befreiung gemäß § 10 sind in dem Zeugnis Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

(3) Dem Zeugnis wird auf Antrag eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigefügt.

§ 22

Prüfungsbescheinigung für die nicht bestandene Prüfung

Wer die Fortbildungsprüfung nicht bestanden hat, erhält von dem Prüfungsausschuss eine Prüfungsbescheinigung, die die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt werden müssen. Darüber hinaus ergeht ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid mit der begründeten Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin kann zweimal wiederholt werden.

§ 23

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes.

§ 24

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der gesamten Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein

Jahr, die Anmeldung und die Niederschrift sind 15 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 25

Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 26

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung wurde am 18. August 2020 gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG von der Behörde für Schule und Berufsbildung als zuständige oberste Landesbehörde genehmigt. Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die Durchführung der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 11. Februar 2003, zuletzt geändert am 22. November 2005, außer Kraft.

Hamburg, den 25. August 2020

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg
Dr. Christian Lemke, Präsident

Amtl. Anz. S. 1684

Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten

Auf Grund der Beschlüsse vom 23. Juni 2020 und vom 29. Juni 2020 des Berufsbildungsausschusses der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer erlässt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle nach § 47 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten.

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungs- und Aufgabenerstellungsausschüssen

§ 3 Zusammensetzung, Berufung

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

§ 5 Geschäftsführung

§ 6 Befangenheit

§ 7 Verschwiegenheit

Abschnitt 3

Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

- § 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Abschnitt 4

Vorbereitung der Prüfung

- § 10 Prüfungs- und Ladungstermine
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 13 Anmeldung zu den Prüfungen
- § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
- § 15 Prüfungsgebühr

Abschnitt 5

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

- § 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Prüfung behinderter Menschen
- § 20 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 21 Leitung und Aufsicht
- § 22 Ausweispflicht und Belehrung
- § 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 6

Prüfungsergebnis

- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 27 Prüfungszeugnisse
- § 28 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 7

Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 8

Rechtsbehelfsbelehrung

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen
- § 32 Aufhebung der geltenden Prüfungsordnung
- § 33 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Für weibliche Personen gelten die in der Verordnung genannten Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

ABSCHNITT 2

Prüfungsausschüsse

§ 2

Errichtung von Prüfungs- und Aufgabenerstellungsausschüssen

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

§ 3

Zusammensetzung, Berufung

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter. Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrer der berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle berufen. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Zeit zu berufen.

(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle haben der Protokollführer und der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüfungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
5. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
6. Geschwister,
7. Kinder der Geschwister,
8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
9. Geschwister der Eltern,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
11. der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 3 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 3 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 3

Ziel und Inhalt der Zwischen und Abschlussprüfung

§ 8

Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 der ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 9

Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung,
Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“.

ABSCHNITT 4

Vorbereitung der Prüfung

§ 10

Prüfungs- und Ladungstermine

(1) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen maßgebende Zeiträume im Jahr. Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.

(2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Rechtsanwaltskammer soll den Anmeldetermin sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekannt geben.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Das Zurücklegen der Ausbildungsdauer erfordert die regelmäßige Anwesenheit in der Berufsschule und bei dem Ausbilder. Bei Fehlzeiten von über 10% der Gesamtausbildungsdauer in der Berufsschule oder bei dem Ausbilder oder wenn aufgrund von Fehlzeiten unter 10% wesentliche Ausbildungsabschnitte entfallen sind, erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung des anerkannten Ausbildungsberufes des Rechtsanwaltsfachangestellten entspricht. Dies ist der Fall, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

(3) Behinderte Menschen werden zur Abschlussprüfung auch zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen.

(4) Zur Abschlussprüfung wird ferner zugelassen, wer die Umschulung durchlaufen hat.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungsdauer zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn der Auszubildende in den bisherigen schulischen Leistungen einen Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 erreicht und die Zwischenprüfung mit einer Note, die nicht schlechter als 2,5 ist, absolviert.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 13

Anmeldung zu den Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.

(2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung des Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.

(3) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:

1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,

- b) eine zusätzliche Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
- Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
- eine Stellungnahme des Ausbildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 - eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
4. in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3:
- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
 - die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.
5. ggf. konkrete Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen, insbesondere nach § 19, Sondergenehmigungen oder nach § 17 Abs. 9.
- (6) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung. Anträge nach § 29 Abs. 2 sind mit der Anmeldung zu stellen.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Hilfsmittel mitzuteilen. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Nichtzulassung ist die Entscheidung dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
- (2) Die Zulassung kann bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufgehoben werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 15

Prüfungsgebühr

Der Auszubildende, der Bildungsträger oder der nach § 13 Abs. 3 Anmeldende hat nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

ABSCHNITT 5

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16

Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

- Rechtsanwendung sowie
- Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt. Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 17

Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(1) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

(2) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPat-AusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(3) Der schriftliche Prüfungsteil ist in den Prüfungsbereichen

- Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
 - Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
 - Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
 - Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)
- abzuhalten.

(4) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs im Rahmen einer Einzelprüfung geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

(5) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

- der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
- die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

- im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
- im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
- in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
- in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(7) Sofern er dies wünscht, kann einem Prüfungsteilnehmer vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben werden.

(8) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfungsteilnehmer das Gesamtergebnis bekanntzugeben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(9) Teilnehmer der Umschulungsprüfung werden auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungsein-

richtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt haben und die Anmeldung zur Abschlussprüfung im Rahmen der Umschulung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 18

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Er kann diese Aufgabe an einen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren.

§ 19

Prüfung behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung werden auf Antrag die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die zu prüfende Person muss mit dem Antrag auf Zulassung eine konkrete nachteilsausgleichende Maßnahme beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 20

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer, der obersten Landesbehörde sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 21

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Aufsichtsführenden zu unterzeichnen ist.

§ 22

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 23

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Bei-

hilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor endgültigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

(6) Ein bereits erteiltes Original des Prüfungszeugnisses ist einzuziehen.

§ 24

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.

(3) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet und gilt als nicht bestanden.

(4) Der wichtige Grund ist der Rechtsanwaltskammer unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss. Auf Verlangen ist dem Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(5) Nimmt die zu prüfende Person an der Zwischenprüfung nicht teil, ist diese unabhängig für den Grund der Nichtteilnahme beim nächstmöglichen Termin nachzuholen.

ABSCHNITT 6

Prüfungsergebnis

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von allen Prüfern bewertet werden, wobei der Zweit- und Drittprüfer von den Randnotizen und der Bewertung des Erstprüfers Kenntnis nehmen darf. § 26 Abs. 2 ist zu beachten.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungeeignet“ = 0 Punkte zu bewerten.

(4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

§ 26

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest.

(2) Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage. Bei Bewertungsdifferenzen wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen für jede einzelne Prüfungsleistung gebildet und ohne Rundung die Gewichtung der jeweiligen Prüfungsleistung berechnet. Für die Bildung einer Gesamtnote wird als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung und der Bewertung in der mündlichen Prüfung berechnet. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach § 25 (1) die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote. Im Anschluss werden Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die der Prüfungsausschuss selbst abgenommen hat, die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung vom Prüfungsausschuss gefasst.

(3) Der Prüfungsausschuss kann einvernehmlich zwei Mitglieder mit der selbstständigen und unabhängigen Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfer auf nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, das zuvor nicht mit der Bewertung befasst war.

(4) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 6 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

§ 27

Prüfungszeugnisse

(1) Über die Teilnahme an der Zwischen- und Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfungsteilnehmer oder bei minderjährigen Prüflingen der gesetzliche Vertreter.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

(3) Im Prüfungszeugnis sind darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau zu machen.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Absatz 3 BBiG). In diesem Fall hat der Prüfungsteilnehmer den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.

(5) Der Auszubildende erhält auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 28

Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern auch deren gesetzliche Vertreter, sowie der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 7

Wiederholungsprüfung

§ 29

Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben. Ist die zu wiederholende Prüfung nicht bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg abgelegt worden, ist dem Antrag auf Wieder-

holung der Prüfung eine Erklärung beizulegen, in der die zu prüfende Person sich damit einverstanden erklärt, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg befugt ist,

- a) bei allen Rechtsanwaltskammern die Auskunft zu verlangen, ob die zu prüfende Person bei der jeweiligen Kammer eine Prüfung zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt hat,
- b) die jeweilige Rechtsanwaltskammer befugt ist, die Anfrage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu beantworten,
- c) dass sich die zu prüfende Person mit der Übersendung der sie betreffenden Akte im Zusammenhang mit der Prüfung zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten einverstanden erklärt und
- d) die zu prüfende Person mit der Weiterführung der sie betreffenden Akte im Zusammenhang mit der Prüfung zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten einverstanden ist.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb eines Jahres – gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die im Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

(4) § 24 gilt entsprechend.

ABSCHNITT 8

Rechtsbehelfsbelehrung

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsbewerber mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

ABSCHNITT 9

Schlussbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 sind 15 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 32

Aufhebung der geltenden Prüfungsordnung

Die auf Grund der Beschlüsse des Berufsausbildungsausschusses vom 26.11.2015 und 25.05.2016 erlassene Prüfungsordnung für Abschluss- und Zwischenprüfungen (Amtl. Anz. 2016 S. 1306) wird aufgehoben.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 von der Behörde für Schule und Berufsbildung mit Schreiben vom 18.08.2020 genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 25. August 2020

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Dr. Christian Lemke, Präsident

Amtl. Anz. S. 1690

Öffentliche Bekanntmachung über die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg

Auf Grund von § 19 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 und § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Nr. 42 S. 495 ff.), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2018 S. 5, 9), hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg in ihrer Sitzung am 17. Juni 2020 die dritte Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg vom 28. Mai 2008 (zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung vom 19. Juni 2019) beschlossen.

Die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (Psychotherapeutenjournal Heft 3/2020) der Psychotherapeutenkammer Hamburg in Kraft. Das Psychotherapeutenjournal kann beim medhochzwei Verlag GmbH, Alte Eppelheimer Straße 42/1, 69115 Heidelberg, bezogen bzw. in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg, Hallerstraße 61, 20146 Hamburg, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Hamburg, den 26. August 2020

Psychotherapeutenkammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 1698

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung vergebener Aufträge Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Adressen**
 Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland
 Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
 NUTS-Code: DE600
 Land: DE
 Kontaktstelle(n):
 Telefax: +49 (40) 4 27 92 12 00
 E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
 Internet-Adresse(n):
 Hauptadresse (URL):
<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags**
 Bundeswehrkrankenhaus, Neustrukturierung Stromversorgung
 Referenznummer der Bekanntmachung:
20 E 0181
- II.1.2) **CPV-Code**
 45261210-9
- II.1.3) **Art des Auftrags**
 Bauauftrag
- II.1.4) **Kurze Beschreibung**
 Neubau EZ2, Dachdecker- und Klempnerarbeiten.
- II.1.6) **Angaben zu den Losen**
 Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.1.7) **Gesamtwert der Beschaffung (ohne MwSt.)**
 Genau (Bitte den Gesamtbeschaffungswert angeben; Angaben zu einzelnen Aufträgen machen Sie bitte in Abschnitt V).
 Wert: 169535,63
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**
 45261320-3
 45261410-1
- II.2.3) **Erfüllungsort**
 Nuts-Code: DE600
 Hauptort Ausführung:

22049 Hamburg, Wandsbek
 Bundeswehrkrankenhaus,
 Lesserstr. 180, 22049 Hamburg

- II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung**
 Dachdecker- und Klempnerarbeiten für den Neubau der Notstromzentrale im Rahmen der Neustrukturierung der Stromversorgung auf dem Gelände des Bundeswehrkrankenhauses. Leistungsumfang: 335 m² Dacheindeckung mit Aluminium-Profiltafeln einschl. Vordeckung, 445 m² Dachabdichtung (Dampfsperre, Wärmedämmschicht, EVA-Bahnen), 325 m² Gründachaufbau für extensive Dachbegrünung, 45 m Dachrinne, 23 m Regenfallrohr.
- II.2.5) **Zuschlagskriterien**
 Die nachstehenden Kriterien:
 1. **Kostenkriterium:**
 Kriterium Gewichtung, Preis 100 %
 2. **Qualitätskriterium:**
 Kriterium Gewichtung
- II.2.11) **Angaben zu Optionen**
 Nein
- II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
 Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) **Verfahrensart**
 Offenes Verfahren
- IV.1.3) **Angaben zur Rahmenvereinbarung**
 Keine Rahmenvereinbarung
- IV.1.8) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**
 Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.1) **Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren**
 Bekanntmachungsnummer im ABl.
 2020/S 098 - 232468

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE

- Auftrags-Nr.: 20 E 0181
 EZ2: Dachdecker- und Klempnerarbeiten
- V.1) **Information über die Nichtvergabe**
 Der Auftrag wurde vergeben.
- V.2) **Auftragsvergabe**
- V.2.1) **Tag des Vertragsabschlusses**
 24. Juli 2020
- V.2.2) **Angaben zu den Angeboten**
 Anzahl der eingegangenen Angebote: 3

- V.2.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde
SAG Sundische Ausbau GmbH
Am Umspannwerk 2, 18439 Stralsund
NUTS-Code: DE80L
Land: DE
Der Auftragnehmer ist ein KMU: Nein
- V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags (ohne MwSt.)
Gesamtwert des Auftrags: 169535,63

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN**VI.3) Zusätzliche Angaben****VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Bundeskartellamt Bonn
Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, DE
Kontaktstelle(n):
Telefon: +49 (40) 22 89 49 90
Telefax: +49 (40) 22 89 49 94 00

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

24. August 2020

Hamburg, den 24. August 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

943

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland
E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de
- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Reisebürodienstleistungen für die Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes der Freien und Hansestadt Hamburg.
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (ZVST) – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg – beabsichtigt im Auftrag für die Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes der FHH den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über Reisebürodienstleistungen für die Buchung und Abwicklung von Rückführungsflügen und Fahrtickets (Abschiebungen, Zurückschiebungen) sowohl ohne Sicherheitsbegleitung als auch in Begleitung von Beamten und/oder Ärzten und/oder medizinischem Personal.

Einzelheiten zu den Leistungsanforderungen sind in der Leistungsbeschreibung dargestellt.

Ort der Leistungserbringung: 22041 Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=CTDzedI1zyQ%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 21. September 2020 12.00 Uhr, Bindefrist: 30. November 2020.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Befähigung zur Berufsausübung

– Erklärung zum Eintrag in ein Handelsregister/
Gewerberegister

– Eigenerklärung zur Eignung

– Eigenerklärung zur finanziellen Leistungsfähigkeit

– Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

– Erklärung zur finanziellen Leistungsfähigkeit

– Referenzen

Berufliche Leistungsfähigkeit

– Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern

– Falls zutreffend: Verzeichnis Nachunternehmerleistungen

– Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

– Erklärung zur Verschwiegenheit

Darüber hinaus einzureichende Erklärungen/Unterlagen/Nachweise

– Erklärung über die Geschäftszeiten und die Erreichbarkeit

– Firmenangaben

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Niedrigster Angebotsvergleichspreis gem. Teil 1, Nr. 1.5.2 der Leistungsbeschreibung

Hamburg, den 24. August 2020

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

944

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Ausschreibungsstelle
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Telefon: 040/42854-3430
Telefax: 040/4279-01539
E-Mail:
ausschreibungsstelle4@hamburg-mitte.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
Vergabenummer: **M/MR Ö-42/2020**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) 20459 Hamburg, Alfred-Wegener-Weg
- f) Herstellung von Wege- und Platzflächen (ca. 3.000 m²)
Bearbeitung von Vegetationsflächen (ca. 8.000 m²)
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung: ab September 2020
nach noch abzustimmendem Bauzeitenplan
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
Frühjahr 2021 (Fertigstellung der Pflanzarbeiten)
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Anforderung von Vergabeunterlagen:
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (<http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/>) elektronisch abrufbar.
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht; Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
Im Einzelfall nicht veröffentlichte und zusätzliche Unterlagen sind erhältlich bei s. lit w)
- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 23. September 2020 um 11.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind: s. lit a)
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 23. August 2020, 11.00 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. n) am 23. September 2020 um 11.00 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- r) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

- t) Nachweise der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben vorzulegen zusammen mit dem Angebot.

- u) Zuschlagskriterien:

Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.

- v) Die Bindefrist endet am 23. Oktober 2020.
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Dezernent, Adresse siehe Buchstabe a)

Da die Vergabeunterlagen nicht über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg abrufbar sind, werden diese in Papierform versandt. Anforderungen sind zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Ausschreibungsstelle,
Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg,
E-Mail Adresse s. lit a)

Höhe der Kosten: 15,00 EUR

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Kasse.Hamburg

Hamburg, den 21. August 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

945

Öffentliche Ausschreibung

- a) FHH, Bezirksamt Wandsbek;
Management des öffentlichen Raumes;
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
E-Mail: strassenneubau@wandsbek.hamburg.de
(Anforderungen an submission-vob@altona.hamburg.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
Vergabenummer: **A/D4G2 – 13/2020**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen

- e) Diverse Straßen in Hamburg-Wandsbek
- f) Deckenprogramm 2020/2021 – Deckenüberzüge in 3 Losen
 ca. 55.000 m² Asphalt fräsen bis 5 cm
 ca. 50.000 m² Asphaltdeckschicht AC8 DN herstellen
 ca. 1.400 m² Wasserlauf MA 8S herstellen
 ca. 175 St. Schachtabdeckungen regulieren
 ca. 155 St. Trummen regulieren
 ca. 65 St. Straßenkappen regulieren
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: ja, Angebote sind möglich für ein Los und für mehrere Lose.
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich): nach gesonderter schriftliche Aufforderung durch die Auftraggeberin, die spätestens 14 Werktage nach Auftragserteilung erfolgt.
 Weitere Fristen:
 Die Straßen Bredenbekstraße, Alter Zollweg, Bekassinenu (beide Abschnitte) und Auf der Strenge/Brandheide – Ausführung im 2020!
- j) Nicht zugelassen
- k) Bezirksamt Altona,
 Submission, EG, Zimmer 2,
 Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
 Verkauf und Einsichtnahme: 2. September 2020 bis 15. September 2020, Dienstag bis Donnerstag, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
 E-FAX: 040/4279-02699
 submission-vob@altona.hamburg.de
 Kosten für die Übersendung von Vergabeunterlagen in Papierform: Höhe der Kosten: 39,- EUR
 Zahlungsweise: Banküberweisung
 Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
 IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
 BIC: MARKDEF1200
 Geldinstitut: Bundesbank
 Verwendungszweck:
 238400 0005801 A/D4 G2 – 13/2020
 (unbedingt angeben)
 Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
 - gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 30. September 2020 um 11.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
 FHH, Bezirksamt Altona,
 Submissionsstelle, EG, Zimmer 2,
 Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 30. September 2020 um 11.00 Uhr.

Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 30. September 2020 um 11.00 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend/nicht anwesend sein.

- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
 Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
 Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
 Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
 Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.
- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 29. Oktober 2020 um 24.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
 Bezirksamt Wandsbek,
 Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
 Schloßgarten 9, 22041 Hamburg,
 Telefax: 040/4 2790-55 67

Hamburg, den 26. August 2020

Das Bezirksamt Altona

946

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
 Finanzbehörde Hamburg
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 Telefon: +49/40/4 28 23 - 13 86
 Telefax: +49/40/4 27 31 - 06 86
 E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart
 Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Gebäudereinigung in der Max-Traeger-Schule, Baumacker 10, 22523 Hamburg für die Zeit ab 15. April 2021 bis auf weiteres
Ausgeschrieben wird die Gebäudereinigung in der Max-Traeger-Schule, Baumacker 10, 22523 Hamburg für die Zeit ab 15. April 2021 bis auf weiteres. Bei dem Objekt handelt es sich um ein Schulgebäude mit einer Gesamtreinigungsfläche von 3.734 m².
Ort der Leistungserbringung: 22523 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 15. April 2021 bis auf Weiteres .
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=VY8vVGvLD9w%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 2. Oktober 2020 10.00 Uhr, Bindefrist: 15. April 2021.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
siehe Vergabeunterlage
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 14. August 2020

Die Finanzbehörde

947

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 194-20 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau Klassengebäude 08,
Ladenbeker Weg 13, 21033 Hamburg
Bauauftrag: Holzbau/Zimmerer
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 126.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. März 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
15. September 2020 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. August 2020

Die Finanzbehörde

948

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 191-20 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau Klassengebäude 08,
Ladenbeker Weg 13, 21033 Hamburg
Bauauftrag: Starkstrom
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 236.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. März 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
15. September 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. August 2020

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 949

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 187-20 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau Klassengebäude 08,
Ladenbeker Weg 13, 21033 Hamburg

Bauauftrag: Tischler – Türen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 114.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. März 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
15. September 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. August 2020

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 950

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 183-20 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau Klassengebäude 08,
Ladenbeker Weg 13, 21033 Hamburg

Bauauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 157.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. März 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
15. September 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. August 2020

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 951

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 189-20 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau Klassengebäude 08,
Ladenbeker Weg 13, 21033 Hamburg
Bauauftrag: Schwachstrom
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 165.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. März 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
17. September 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 20. August 2020

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 952

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 186-20 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau Klassengebäude 08,
Ladenbeker Weg 13, 21033 Hamburg

Bauauftrag: Dachdecker

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 104.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. März 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
17. September 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 20. August 2020

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 953

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 188-20 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau Klassengebäude 08,
Ladenbeker Weg 13, 21033 Hamburg

Bauauftrag: Metallbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 88.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. März 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
17. September 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. August 2020

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 954

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 184-20 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau Klassengebäude 08,
Ladenbeker Weg 13, 21033 Hamburg

Baufauftrag: Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 109.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. März 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
18. September 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. August 2020

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 955

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 161-20 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Kreuzbau, Rahlaukamp 1a in 22045 Hamburg
Baufauftrag: Metallbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 37.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. März 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
15. September 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 24. August 2020

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 956

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV OV 028-20 DK**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau Fachgebäude Nr. 08,
Ladenbeker Weg 13 in 21033 Hamburg

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 127.000,- Euro

Ausführungszeitraum voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. März 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
22. September 2020 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Hamburg, den 24. August 2020

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 957

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 198-20 SW**
Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau Klassengebäude 08,
Ladenbeker Weg 13, 21033 Hamburg

Bauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 54.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. März 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
22. September 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 25. August 2020

Die Finanzbehörde

Amtl. Anz. S. 958

1708

Dienstag, den 1. September 2020

Amtl. Anz. Nr. 77

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Die Gesellschaft **Verwaltung Fachmarkt Vahrenwald GmbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 69130), Am Kiekeberg 8, 22587 Hamburg, ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27. Dezember 2019 aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Gesellschaft anzumelden.

Hamburg, den 11. Mai 2020

Der Liquidator
Manfred Schoenbach 959

Gläubigeraufruf

Die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat als die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde mit Verfügung vom 20. April 2020 gemäß § 7 Absatz 3 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 521) auf Antrag die Auflösung der Stiftung **Clara-Albert-Stiftung** mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt.

Die Auflösung der Stiftung wird gemäß § 50 des Bürgerlichen Gesetzbuches hiermit bekannt gegeben. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei Judita Landshut, wohnhaft Hallerstraße 5d, 20146 Hamburg, geltend zu machen.

Hamburg, den 9. Juni 2020

Die Liquidatorin
Judita Landshut 960

Gläubigeraufruf

Der Verein **MICHAELIS-Förderverein e.V.** mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, VR 6493), ist aufgelöst

worden. Zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren wurden Herr Hermann-Christian Ernst und Herr Wolfgang Hitgen, Martinstraße 78, 20251 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 14. Juli 2020

Die Liquidatoren 961

Gläubigeraufruf

Der Verein **Forschungsinitiative Somatische Medizin e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 13079), ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Ingo Bünsch, Treudelberg 92, 22397 Hamburg und Herr Jörg Gerhard Schiele, Schemmanstraße 19, 22359 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 6. August 2020

Die Liquidatoren 962

Gläubigeraufruf

Der Verein **Schuko Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20272), c/o Mats Kiolbassa, Tängstedter Landstraße 146, 22415 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 18. August 2020

Der Liquidator 963